

RS OGH 1996/11/28 2Ob2388/96g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1996

Norm

ZPO §19 Abs1 IA

ZPO §59 Abs1

Rechtssatz

Der Antrag auf Erlag einer Sicherheitsleistung für Prozeßkosten ist nur rechtzeitig, wenn er im Gerichtshofverfahren in der ersten Tagsatzung oder in der direkt aufgetragenen Klagebeantwortung gestellt wird. Ein von einem danach beitretenden Nebenintervenienten gestellter Antrag ist verspätet, da dieser den Rechtsstreit in der Lage annehmen muß, in welcher sich derselbe zur Zeit seines Beitrittes befindet.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2388/96g
Entscheidungstext OGH 28.11.1996 2 Ob 2388/96g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106086

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at